

Umweltbericht mit landschaftspflegerischem und artenschutzrechtlichem Bearbeitungsteil

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Krähenbreite“ in Beverungen-Dalhausen sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen im Bereich Krähenbreite



Auftraggeber



Stadt Beverungen

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im März 2020

Umweltbericht mit landschaftspflegerischem und artenschutzrechtlichem Bearbeitungsteil

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Krähenbreite“ in Beverungen-Dalhausen sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen im Bereich Krähenbreite

Auftraggeber



Stadt Beverungen

Weserstraße 12
37688 Beverungen

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Sarah Palme
(Tel. 05271-6987-10, palme@uih.de)

M. Sc. Julia Ricke

(Tel. 05271-6987-19, ricke@uih.de)



INHALT

	SEITE
1. EINLEITUNG.....	1
1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	1
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	3
1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien.....	3
1.2.2. Landesentwicklungsplan (LEP).....	8
1.2.3. Regionalplan	9
1.2.4. Landschaftsplan	9
1.2.5. Flächennutzungsplan.....	9
1.2.6. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken.....	10
2. BESTANDSAUFNAHME UND –BESCHREIBUNG (BASISSZENARIO).....	10
2.1. Mensch.....	11
2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	11
2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion	11
2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	11
2.2.1. Pflanzen und Biotop.....	11
2.2.2. Tiere.....	12
2.2.3. Biologische Vielfalt	12
2.3. Boden und Fläche	12
2.4. Wasser	13
2.5. Klima und Luft	13
2.6. Landschaftsbild/ Landschaftserleben.....	14
2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	14
3. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	15
3.1. Mensch.....	15
3.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	15
3.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion	16
3.2. Arten und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	16
3.2.1. Pflanzen und Biotop.....	16
3.2.2. Tiere.....	17
3.2.3. Biologische Vielfalt	17
3.3. Boden und Fläche	17



3.4. Wasser	18
3.5. Klima und Luft	18
3.6. Landschaftsbild/Landschaftserleben	18
3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	18
3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
3.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	19
4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	21
5.1. Rechtliche Grundlagen	21
5.1.1. Spezieller Artenschutz durch den § 44 BNatSchG	21
5.1.2. Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände	21
5.1.3. Begriffserläuterungen	22
5.2. Methodik	22
5.3. Ergebnisse der Ortsbesichtigung	23
5.4. Wirkfaktoren	24
5.4.1. Baubedingte Wirkfaktoren	24
5.4.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	25
5.4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	25
5.5. Ermittlung der Potenziellen Betroffenheit Relevanter Tierarten	25
5.5.1. Säugetiere	25
5.5.2. Vögel.....	25
5.5.3. Amphibien	26
5.5.4. Reptilien	26
5.5.5. Insekten.....	26
5.6. Prognose der Artenschutzrechtlichen Tatbestände	31
5.7. Vermeidungsmaßnahmen	31
6. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	32
6.1. Vermeidung und Minderung	32
6.2. Ausgleich und Ersatz	32
7. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	35



8. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	35
9. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	35
10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	36
LITERATUR UND QUELLEN	37

ABBILDUNGEN

	SEITE
Abbildung 1: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), (roter Kreis = Planungsraum).....	8
Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2017), (blauer Kreis = Planungsraum)	9
Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet) (Luftbild: LAND NRW 2019, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0).....	10
Abbildung 4: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2010)	23
Abbildung 5: Teil der derzeit als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Fläche mit Scherrasen sowie Obstbaum- und Gehölzbestand	24

TABELLEN

	SEITE
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	3
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	19
Tabelle 3: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Tierarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4321, Quadrant 4, unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).....	27
Tabelle 4: Kompensationsermittlung	34



1. EINLEITUNG

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Krähenbreite“ in der Ortschaft Dalhausen hat die Stadt Beverungen von 1990 bis 1994 den Bebauungsplan Nr. 3 Urschrift aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Allgemeine Wohngebiete (WA), Pflanzgebiete und die erforderlichen Verkehrsflächen fest.

Die geplante Wohnbebauung und die erforderliche Erschließungsstraße sind nach 25 Jahren bis heute nicht umgesetzt worden. Man kann davon ausgehen, dass auch zukünftig eine Umsetzung der Wohnbebauung und Verkehrsflächen in diesem Bereich nicht mehr erfolgen wird, so dass eine Rücknahme hier durchaus sinnvoll ist, um an anderer Stelle (hier: Bebauungsplan Nr. 37 „Am Dreckwege“) eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 erforderlich. Vorgesehen ist für den Bereich eine private Grünfläche festzusetzen. Damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird, soll der Flächennutzungsplan in seiner 41. Änderung überarbeitet und für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 3, 1. Änderung eine private Grünfläche statt einer Wohnbaufläche entsprechend den geplanten Festsetzungen dargestellt werden.

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Beverungen nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

Innerhalb des hier vorliegenden Umweltberichtes werden die Eingriffsregelung mittels landschaftspflegerischem Bearbeitungsteil und die artenschutzrechtlichen Belange als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb eigenständiger Kapitel bzw. separater Unterlage abgearbeitet und in den Umweltbericht integriert.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

In der Kernstadt Beverungen besteht eine Nachfrage nach günstig gelegenen und preiswerten Bauplätzen. Allerdings gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken, die diese Kriterien erfüllen. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen. Kurzfristig möchte die Stadt Beverungen weiter in der Lage sein, Bauplätze an Bauwillige anbieten zu können.



Zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung von Beverungen und wegen der Nachfrage nach Bauplätzen soll deshalb im Süden der Ortschaft Beverungen ein neues Wohnbaugebiet ausgewiesen und der entsprechende Bebauungsplan (Nr. 37 „Am Dreckwege“) aufgestellt werden. Unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung hat die Bezirksregierung Detmold der Ausweisung des Neubaugebietes „Am Dreckwege“ zugestimmt. Jedoch wird aufgrund von Siedlungsflächenüberschüssen im Gegenzug zur Neuausweisung eine Rückführung von Siedlungsflächen an anderer Stelle gefordert. Hierzu kommen nur Flächen in der Kernstadt Beverungen oder der Ortschaft Dalhausen in Frage, da nur diese Ortslagen im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt werden.

Es handelt sich hier um folgende Siedlungsflächen, die zurückgenommen werden sollen:

- Beverungen, Fläche A:

Rücknahme einer Wohnbaufläche im Bereich „Soestertal“ von rund 1,6 ha durch Änderung des Flächennutzungsplans in Fläche für die Landwirtschaft. Parallel dazu soll der Bebauungsplans Nr. 4 „Soestertal“ in einer 4. Änderung überarbeitet werden und bisher nicht umgesetzte Reine Wohngebiete (WR) zurückgenommen und statt des WR eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden.

- Dalhausen, Fläche B:

Rücknahme einer Wohnbaufläche im Bereich „Schneigelberg“ von rund 1,2 ha durch Änderung des Flächennutzungsplans in Fläche für die Landwirtschaft. Parallel dazu soll der Bebauungsplans Nr. 5 „Schneigelberg“ in einer 3. Änderung überarbeitet und teilweise aufgehoben werden und bisher nicht verwirklichte Allgemeine Wohngebiete (WA) zurückgenommen werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben wäre dann in diesem Bereich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

- Dalhausen, Fläche C:

Umwandlung einer Wohnbaufläche im Bereich „Krähenbreite“ von rund 0,7 ha in eine private Grünfläche. Parallel dazu soll der Bebauungsplans Nr. 3 „Krähenbreite“ in der Ortschaft Dalhausen im Rahmen einer 1. Änderung überarbeitet und statt Allgemeiner Wohngebiete (WA) und Erschließungsstraßen eine private Grünfläche festgesetzt werden.

Um die Bereitstellung von weiterem Bauland in der Kernstadt Beverungen zu ermöglichen und die Rücknahme der o.g. Flächen A, B und C planungsrechtlich abzusichern hat der Rat der Stadt Beverungen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung der Bebauungspläne Nr. 4, 4. Änderung „Soestertal“ in der Kernstadt Beverungen, Nr. 5, 3. Änderung und teilweise Aufhebung „Schneigelberg“ und Nr. 3, 1. Änderung „Krähenbreite“ in der Ortschaft Dalhausen beschlossen.

Der vorliegende Umweltbericht behandelt die von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen betroffene Fläche im Bereich „Krähenbreite“.



1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden (siehe Begründung und textl. Festsetzungen), bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> ○ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ○ die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ○ die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	<p>Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Erhaltung der biologischen Vielfalt ○ die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile ○ der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS)
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1)



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> ○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ○ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ○ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ ein schonender Umgang mit Grund und Boden ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ○ vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot)
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen ○ das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands ○ das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima / Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt. Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.

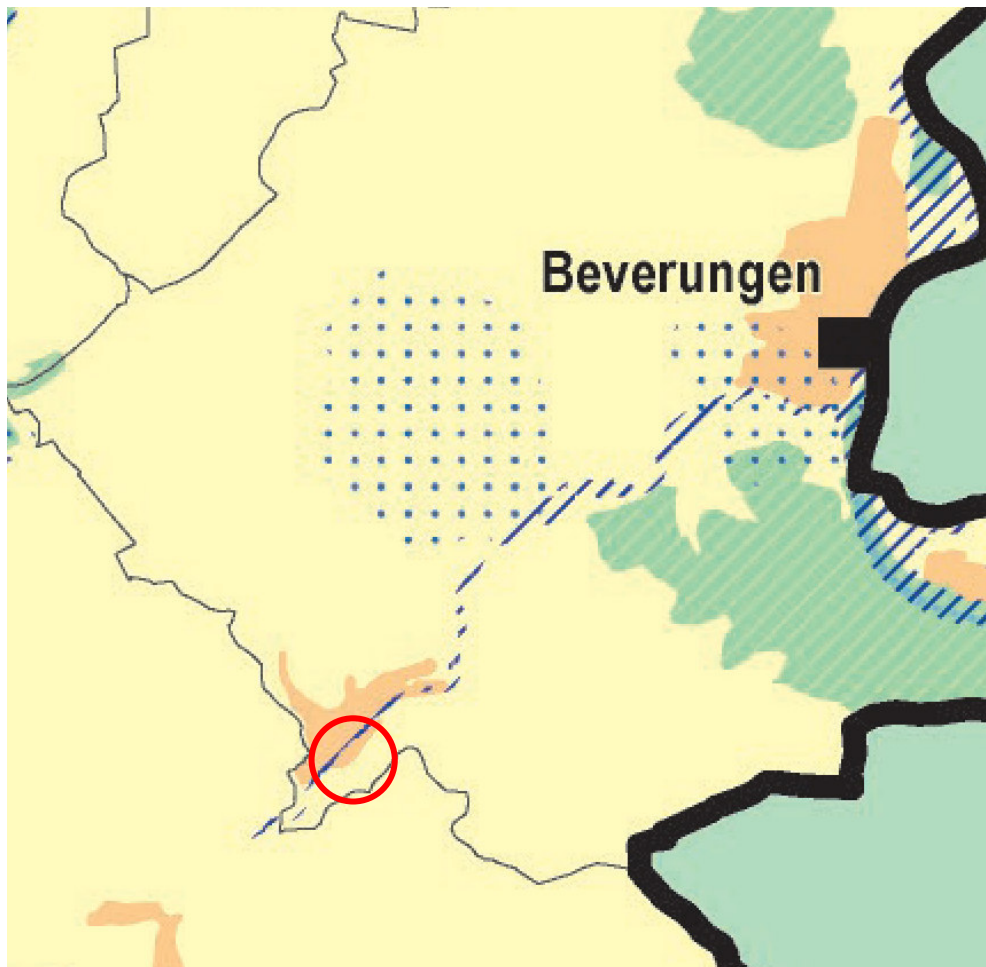


Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Vermeidung von Emissionen, ○ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschaftsbild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



1.2.2. Landesentwicklungsplan (LEP)

Das Plangebiet wird in den zeichnerischen Festlegungen des LEP nachrichtlich als Siedlungsraum dargestellt (siehe Abbildung 1).



Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- 🇩🇪 Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- ✈ Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen
- 🌊 Landesbedeutsame Häfen
- 🌿 Gebiete für den Schutz der Natur
- 🌊 Überschwemmungsbereiche
- 🌊 Gebiete für den Schutz des Wassers
- ⚡ Talsperren - geplant

Nachrichtliche Darstellungen

- 🟠 Siedlungsraum* (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- 🟡 Freiraum
- 🌿 Grünzüge*
- 🟦 Oberflächengewässer
- 🏠 Braunkohlenabbau
- Landesgrenze
- Regionale Planungsgebiete
- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen

*entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 1.1.2016

Abbildung 1: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), (roter Kreis = Planungsraum)



1.2.3. Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (siehe Abbildung 2). Nordöstlich grenzt die Eisenbahnstrecke an, die als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr eingezeichnet ist, an. Südwestlich liegt ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion ‚Grundwasser und Gewässerschutz‘.

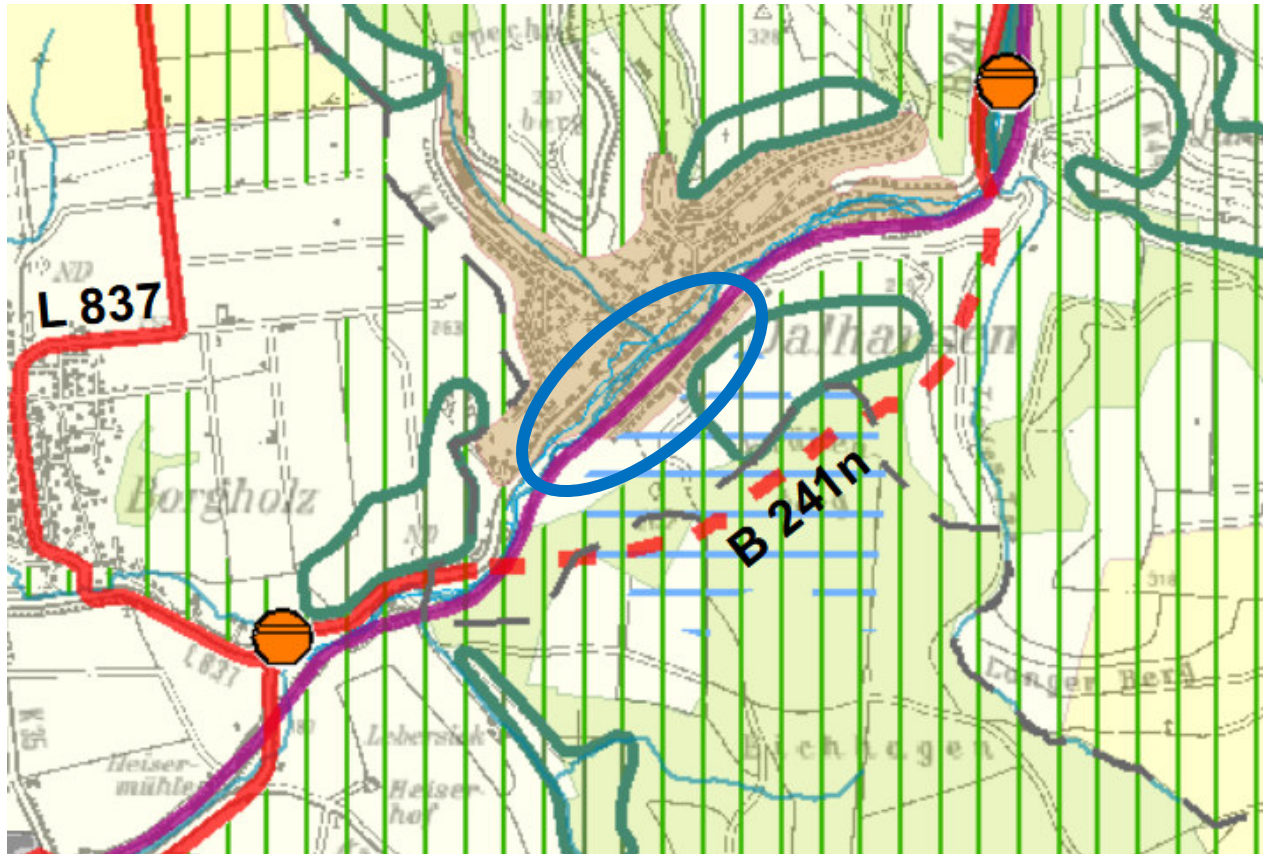


Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2017), (blauer Kreis = Planungsraum)

1.2.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Wesertal mit Beverplatten“ des Kreises Höxter stellt das Plangebiet als Innenbereich dar. Es befindet sich vollständig innerhalb Naturparks Teutoburger Wald/ Eggegebirge (NTP-006).

1.2.5. Flächennutzungsplan

Die von der Änderung des Bebauungsplans betroffene Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen als Wohnbauflächen dargestellt.



1.2.6. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken

Damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird, soll der Flächennutzungsplan in seiner 41. Änderung überarbeitet und für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 3, 1. Änderung eine private Grünfläche statt einer Wohnbaufläche entsprechend den geplanten Festsetzungen dargestellt werden. Damit entsprechen die Festsetzungen der geplanten Änderung des Bebauungsplans den Darstellungen des künftigen Flächennutzungsplanes. Somit wird dem Entwicklungsgebot insgesamt Rechnung getragen.

2. BESTANDSAUFNAHME UND –BESCHREIBUNG (BA- SISSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im geplanten Geltungsbereich stellt die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung und einer Einschätzung der Habitataignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ansehen. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.

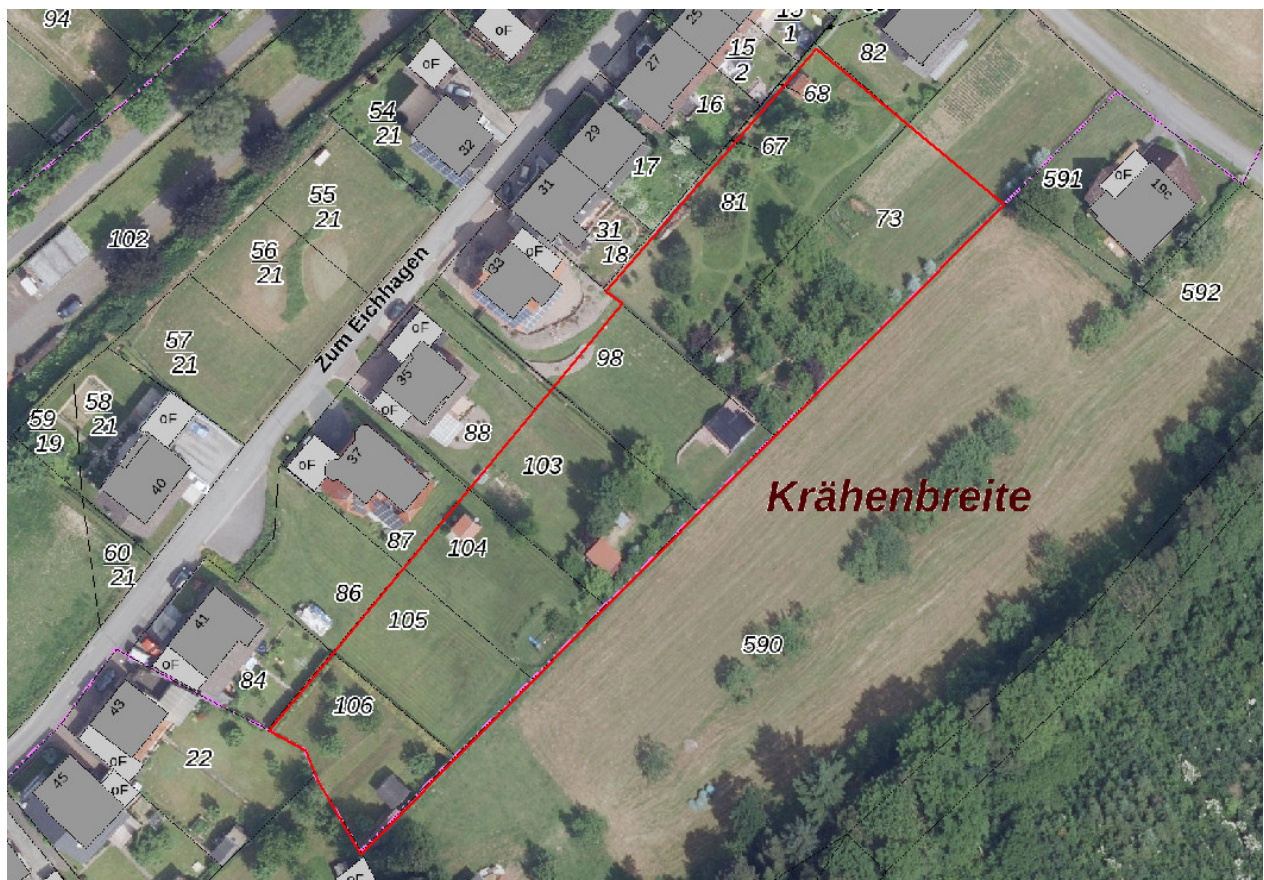


Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet) (Luftbild: LAND NRW, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0)



2.1. Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Bei den Flächen im Änderungsbereich handelt es sich um Gartengrundstücke der nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung. Die Gärten werden durch Scherrasenflächen geprägt, teilweise sind kleine Gartenhäuser sowie Gehölzbestände vorhanden. Im Umfeld des Änderungsbereichs sind weitere Wohnbebauungen vorhanden.

Erhebliche Vorbelastungen, beispielsweise durch Infrastruktur oder Industrie und Gewerbe, bestehen nicht.

Insgesamt wird dem Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zugeordnet.

2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Flächen im Änderungsbereich dienen ausschließlich der Erholungsfunktion der jeweiligen Flächeneigentümer. Bedeutsame Rad- oder Fußwegeverbindungen sind rund um den Geltungsbereich nicht vorhanden.

Insgesamt weist der Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion auf.

2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1. Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Bestandserfassung der Biotoptypen vor Ort vorgenommen. Die Flächen im Änderungsbereich werden aktuell als Hausgärten genutzt. Es finden sich große Scherrasenflächen, einige Gehölzbestände (zahlreiche nicht heimische Arten) sowie einzelne Gartenhäuschen.

Als aus naturschutzfachlicher Sicht höherwertig sind vor allem ältere Gehölze sowie der Obstbaumbestand auf dem Flurstück 73 einzustufen.



2.2.2. Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.3 Krähenbreite sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen im Bereich Krähenbreite wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Die Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten werden im separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 abgehandelt.

Darüber hinaus können im Untersuchungsraum weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten vorkommen. Aufgrund der vorherrschenden Habitatausstattung, wird es sich hierbei überwiegend um Arten der Siedlungsbereiche, Gärten und Parks sowie Kleingehölze, Gebüsche, Hecken und Einzelbäume handeln.

Bedingt durch die vorherrschende, zum Teil intensive Nutzung durch die Anwohner/Eigentümer kann ein Vorkommen seltener und geschützter oder störungsempfindlicher Arten jedoch weitgehend ausgeschlossen werden.

Somit hat der Änderungsbereich eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Teilschutzgut Tiere.

2.2.3. Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Plangebiet finden sich keine Sonderstandorte wie beispielsweise Ruinen/leer stehende Gebäude, Siedlungsbrachen oder Magerrasen. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potentiell vorkommenden Arten handelt es sich i. d. R. nicht um seltene, geschützte oder störungsanfällige Arten. Somit ist davon auszugehen, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

2.3. Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird



z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) steht im überwiegenden Teil des Änderungsbereichs Braunerde an. Im südwestlichen Teil findet sich auch Rendzina-Braunerde. Eine besondere Schutzwürdigkeit wird diesen Bodentypen nicht zugeordnet.

Durch die Nutzung als Gärten ist eine bereits erfolgte Änderung der natürlichen Bodenschichtung möglich. Somit hat das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden.

2.4. Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden. Weiterhin sind keine Wasserschutzgebiete (Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete) oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rund 110 km² großen Grundwasserkörpers „Beverunger Trias“. Dieser ist in einem chemisch und mengenmäßig guten Zustand. Belastungen ergeben sich vor allem durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft (ELWAS-WEB 2019).

Da die Bebauung im Änderungsbereich nie zur Ausführung gekommen ist, ergeben sich hinsichtlich der Abwasserentsorgung durch die Änderung des Bebauungsplans keine Änderungen.

2.5. Klima und Luft

Dalhausen gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer verhältnismäßig hohen mittleren Jahresniederschlagssumme von 763- - 848 mm bezogen auf den Zeitraum 1981 - 2010 (LANUV 2018). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 8,7 bis 9,1 °C.

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs wird von Rasen-/Grünlandflächen sowie Gehölzen eingenommen. Somit weist der Geltungsbereich eine gewisse Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion auf.

Darüber hinaus kann aufgrund weitgehend fehlender Bebauung im Hangbereich oberhalb des Änderungsbereichs entstehende Frisch- und Kaltluft ungehindert den bebauten Lagen Dalhausens zuströmen, was zum lokalklimatischen Luftaustausch beiträgt. Jedoch sind im ländlich geprägten Raum von Dalhausen die stofflichen Belastungen durch Emissionen aus Verkehr und Industrie insgesamt vermutlich recht gering.



2.6. Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Derzeit finden sich im Änderungsbereich Hausgärten, die überwiegend von Scherrasen eingenommen werden. Weiterhin sind einige Gehölze, auf dem Flurstück 73 auch ein dichter Obstbaumbestand sowie einzelne Gartenhäuser vorhanden. Der Geltungsbereich bildet den Übergang zwischen bebautem Bereich und freier Landschaft und hat somit eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild/ Landschaftserleben.

2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.



3. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Gemäß § 1a (3) BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da für den geplanten Änderungsbereich des Bebauungsplans bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (der jedoch im Änderungsbereich nicht umgesetzt wurde) bzw. Flächennutzungsplan vorliegt, wird für die folgende Betrachtung der Umweltauswirkungen der rechtskräftig festgesetzte Bebauungsplan als „Bestandssituation“ zu Grunde gelegt.

Eine Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 sowie der unter Nr. 2b der Anlage 1 BauGB beschriebenen Auswirkungen.

3.1. Mensch

Analog zur Bestandsbeschreibung werden auch hier die beiden Teilfunktionen Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion des Schutzgutes getrennt voneinander betrachtet.

3.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die im Urplan des Änderungsbereichs festgesetzte Wohnbebauung sowie die dazugehörige Erschließungsstraße sind in den vergangenen 25 Jahren nicht zur Umsetzung gekommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig eine Umsetzung der Wohnbebauung und der Verkehrsflächen in diesem Bereich nicht mehr erfolgen wird. In der Kernstadt Beverungen hingegen sind kaum noch bebaubare Grundstücke vorhanden. Um das geplante Baugebiet „Am Dreckwege“ realisieren zu können, ist die Aufhebung von Wohnbauflächen an anderer Stelle erforderlich. Hierzu bietet sich der Änderungsbereich des Baugebietes in Dalhausen an.

Mit der Änderung der Festsetzung des Bebauungsplans Dalhausen Nr. 3 „Krähenbreite“ wird lediglich die aktuelle Nutzung der Flurstücke festgesetzt. Eine Bebauung der Flächen ist bislang nicht erfolgt und auch künftig nicht absehbar. Die derzeitige Wohnumfeldfunktion bleibt somit erhalten und durch die dauerhafte Sicherung der Freiflächen ergibt sich ein positiver Effekt für die Wohnumfeldfunktion.

Insgesamt ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Dalhausen Nr. 3 „Krähenbreite“ sowie die 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Krähenbreite keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.



3.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Flächen im Änderungsbereich dienen ausschließlich der Erholung der jeweiligen Eigentümer.

Durch die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans wird lediglich die aktuelle Nutzung der Fläche festgesetzt. Eine künftige Bebauung ist somit nicht mehr möglich was zu einer langfristigen Sicherung der Erholungsfunktion beiträgt.

Insgesamt ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Dalhausen Nr. 3 sowie die 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Krähenbreite keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

3.2. Arten und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

3.2.1. Pflanzen und Biotope

Besonders hochwertige und schützenswerte Vegetationsbestände sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Auch eine Entwicklung auf Basis der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans ist nicht zu erwarten. Die wertgebenden Strukturen (ältere Einzelgehölze sowie Obstbaumbestand auf dem Flurstück 73) bleiben nach Änderung des Bebauungsplans erhalten.

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden nicht umgesetzte Wohnbauflächen sowie die dazugehörige Erschließungsstraße zurück genommen. Jedoch werden auch die festgesetzten Einzelbaumpflanzungen sowie die flächenhaften Strauch- und Baumbepflanzungen aufgehoben. Diese wurden zwar nie umgesetzt, dienten jedoch dem Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Urplan.

Mit der Rücknahme der Ausgleichsflächen sowie der Flächen für Gehölzpflanzungen ist unter Umständen der Kompensationsbedarf für den Urplan nicht vollständig ausgeglichen. **Eine Überprüfung, inwieweit durch die Rücknahme der festgesetzten Wohnbauflächen und der dazugehörigen Erschließungsstraße bzw. der festgesetzten Einzelbaumpflanzungen sowie flächenhaften Strauch- und Baumbepflanzungen ein Kompensationsüberschuss bzw. Kompensationsbedarf besteht, erfolgt in Kapitel 6.**

Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Krähenbreite keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen für den Schutzgutteil Pflanzen und Biotope. Vielmehr werden die derzeit vorhandenen Biotoptypen durch die Änderungen langfristig erhalten und eine Zerstörung durch eine künftige Überbauung ausgeschlossen.



3.2.2. Tiere

Durch die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Krähenbreite gehen keine derzeit vorhandenen Habitate verloren. Es werden lediglich die vorhandenen Nutzungen bauleitplanerisch festgesetzt.

Die Belange potentiell im Änderungsbereich vorkommender planungsrelevanter Arten werden im separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgehandelt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Neben den planungsrelevanten Arten können im Änderungsbereich potentiell weitere Arten vorkommen. Hierbei wird es sich im überwiegenden Teil des Plangebiets aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung als Hausgärten jedoch um relativ störungsempfindliche Arten handeln. Da Sonderstandorte wie beispielsweise Magerrasen, Niedermoore, Bruchwälder o. ä. im Plangebiet fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den vorhandenen Arten um Arten der „mittleren Standorte“ und damit um in der Regel weit verbreitete euryöke und damit weitgehend ungefährdete Arten handelt, für die ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung stehen.

Allerdings werden auch die im Urplan festgesetzten Pflanzgebote zurück genommen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zwar nie erfolgt, jedoch dienten die Maßnahmen der Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Mit Rücknahme der Pflanzgebote ist es somit potentiell möglich, dass der Kompensationsbedarf des Schutzgutes Tiere für den Urplan nicht vollständig ausgeglichen ist. Jedoch überwiegen in diesem Fall die positiven Effekte durch die Änderung des Bebauungsplans, da hiermit eine künftige Bebauung und damit ein Lebensraumverlust verhindert werden. Die vorhandenen Nutzungsstrukturen bleiben auch nach der Änderung der Bauleitplanung erhalten.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Krähenbreite keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen für den Schutzgutteil Tiere. Vielmehr werden die derzeit vorhandenen Habitatstrukturen durch die Änderungen langfristig erhalten und eine Zerstörung durch eine künftige Überbauung ausgeschlossen.

3.2.3. Biologische Vielfalt

Da im Plangebiet keine Sonderstandorte vorhanden sind, und auch keine seltenen, geschützten oder störungsanfällige Tierarten zu erwarten sind, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen für die biologische Vielfalt ersichtlich.

3.3. Boden und Fläche

Durch die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans ist eine künftige Bebauung der Fläche nicht mehr möglich. Stattdessen sollen die Flächen weiterhin als Gärten genutzt werden. Somit wird es auch in Zukunft zu keinen weiteren Flächenversiegelungen kommen, die eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zur Folge haben könnten.



Eine Erzeugung von Abfällen ist nicht gegeben.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Krähenbreite keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.4. Wasser

Durch die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans ist eine künftige Bebauung der Fläche nicht mehr möglich. Stattdessen sollen die Flächen weiterhin als Gärten genutzt werden. Somit wird es auch in Zukunft zu keinen weiteren Flächenversiegelungen kommen, die eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zur Folge haben könnten.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Krähenbreite keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.5. Klima und Luft

Durch die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans ist eine künftige Bebauung der Fläche nicht mehr möglich. Stattdessen sollen die Flächen weiterhin als Gärten genutzt werden. Somit wird es auch in Zukunft zu keinen weiteren Flächenversiegelungen kommen, die zusätzliche, kleinklimatische Erwärmungen zur Folge haben könnten. Die lufthygienischen Austauschfunktionen mit den angrenzenden Flächen bleiben bestehen.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Krähenbreite keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.6. Landschaftsbild/Landschaftserleben

Durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans ist eine künftige Bebauung der Flächen mit Wohnhäusern nicht mehr möglich. Stattdessen sollen die Flächen weiterhin als Gärten genutzt werden. Diese Nutzungsformen sind in Bezug auf das Landschaftsbild/ Landschaftserleben deutlich positiver zu bewerten als die ursprünglich vorgesehene Wohnbebauung.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Krähenbreite keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.



Im Rahmen der Bauausführung sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Beverungen oder der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen anzuzeigen.

3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

3.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine nachteiligen Umweltauswirkungen, positive Effekte durch Sicherung der bestehenden Wohnumfeld- und Erholungsfunktion <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> langfristiger Erhalt der vorhandenen Nutzungsstrukturen und Verhinderung einer künftigen Bebauung <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Boden und Fläche	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte durch Verhinderung künftiger großräumiger Flächenversiegelungen <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Wasser	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte auf Grundwasserneubildungsrate durch Verhinderung künftiger Bebauung <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein



Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Klima und Luft	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte auf Klimafunktionen der Flächen durch Verhinderung künftiger Bebauung <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte auf das Landschaftsbild durch Verhinderung künftiger Bebauung <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	<u>baubedingt:</u> keine <u>anlagebedingt:</u> keine <u>betriebsbedingt:</u> keine	Nein
Wechselwirkungen	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	

Für die betrachteten Schutzgüter entstehen durch die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans keine nachteiligen Wirkungen. Da die im Urplan festgesetzte Bebauung auch in Zukunft nicht ausgeführt werden soll, ergeben sich für die meisten Schutzgüter geringfügig vorteilhafte Aspekte, die sich hauptsächlich in der Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelungen begründen.

4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung wären weiterhin eine Bebauung der im Urplan festgesetzten Wohnbauflächen und eine Herstellung der Erschließungsstraße möglich. Dadurch würden die vorhandenen Nutzungsstrukturen (Hausgärten) verloren gehen.

Die im Urplan des Änderungsbereichs festgesetzte Wohnbebauung sowie die dazugehörige Erschließungsstraße sind in den vergangenen 25 Jahren jedoch nicht zur Umsetzung gekommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig eine Umsetzung der Wohnbebauung und der Verkehrsflächen in diesem Bereich nicht mehr erfolgen wird. Die vorhandenen Gartengrundstücke werden vermutlich weiterhin als Privatgärten genutzt werden. Eine Umsetzung der Pflanzgebote ist bislang nicht erfolgt.

Durch das Festhalten am Urplan ergeben sich somit keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die tatsächliche Nutzung des Plangebiets. Wesentlich vorteilhaftere Umweltwirkungen sind bei einer Nichtdurchführung der Planung nicht gegeben. Eine Ausweisung von Wohnbauflächen an anderer Stelle ist in diesem Fall jedoch nicht möglich und widerspricht somit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Beverungen.



5. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

5.1. Rechtliche Grundlagen

5.1.1. Spezieller Artenschutz durch den § 44 BNatSchG

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

5.1.2. Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-



rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

5.1.3. Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.

5.2. Methodik

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe 1 erfolgt nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017, siehe Abbildung 4). Zur Potenzialeinschätzung wurden die Daten des Messtischblattes 4321 „Borgholz“, Quadrant 4, abgerufen und mit den Vor-Ort-Gegebenheiten abgeglichen sowie eine LINFOS-Abfrage durchgeführt. Des Weiteren wurden die Daten der zuständigen Landschaftsstation ausgewertet.

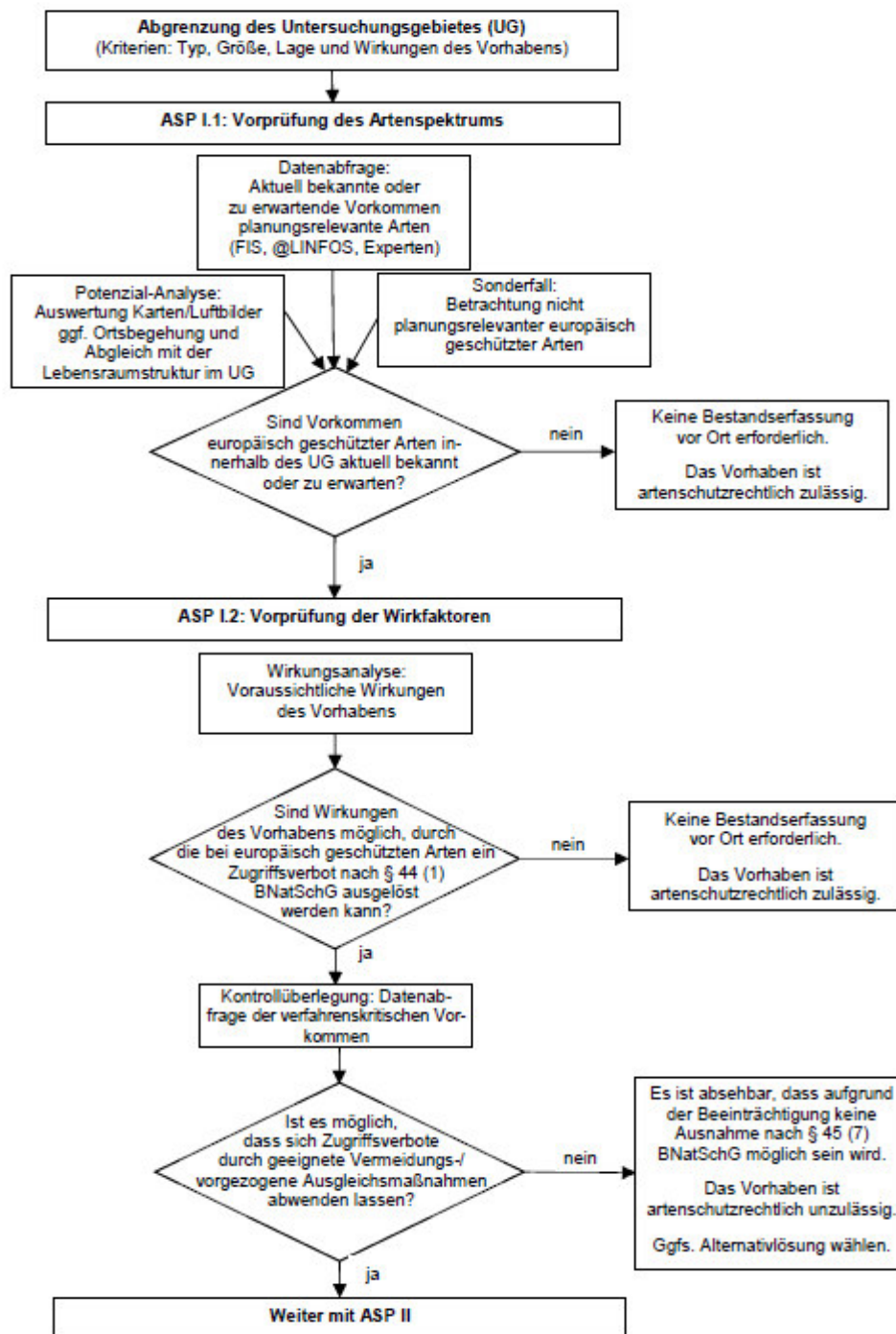


Abbildung 4: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2010)

5.3. Ergebnisse der Ortsbesichtigung

Die Ortsbesichtigung ergab, dass das Gebiet derzeit von den ansässigen Wohneigentümern als Garten genutzt wird. Durch die gegebene Umzäunung und private Nutzung war eine direkte Begehung der Flächen nicht möglich, daher erfolgte die Besichtigung vom Rand der Fläche her. Im Gebiet (siehe Abbildung 3, Seite 10 sowie Abbildung 5, Seite 24) befinden sich neben Scherrasen auch einige sowohl jüngere als auch ältere Bäume bei denen es sich



vorwiegend um Obstbäume (bspw. Kirsche und Apfel), aber auch um einige nicht heimische Arten handelt. Des Weiteren ist ein Grundstück durch eine circa 2 m hohe Buchenhecke abgegrenzt. Mögliche Baumhöhlen in vorhandenen Bäumen konnten nicht ausgeschlossen werden. Ein Nistkasten konnte im Gebiet festgestellt werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Änderung des Bebauungsplans, der die derzeit als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen zur Grünfläche vorsieht, keine Umgestaltung des Gebiets (bspw. Gehölzfällungen) hervorrufen wird.



Abbildung 5: Teil der derzeit als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Fläche mit Scherrensowie Obstbaum- und Gehölzbestand

5.4. Wirkfaktoren

5.4.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren versteht man Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme vor Ort entstehen. Diese sind auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt, d. h. sie beeinträchtigen die vorhandenen Lebensgemeinschaften i. d. R. nur kurz- bis mittelfristig. Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören v. a. optische und akustische Störungen durch den Baubetrieb (Bewegung, Lärm, Vibration, Staub, optische Reize durch große Baumaschinen, Störungen durch Abgase). Diese Störungen können bei verschiedenen Tierarten in verschieden hoher Intensität Stress auslösen, ein Meideverhalten bewirken oder Scheuchwirkung haben, im schlimmsten Fall zur Aufgabe von Brut/Jungenaufzucht im Umfeld der Bau-



maßnahmen führen und damit eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen. Daneben kann der Einsatz von Baumaschinen/LKW etc. für den Bau oder die Baufeldräumung durch mechanische Wirkung zur Tötung von Individuen führen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Insbesondere wenig fluchtfähige Tiere wie Reptilien oder noch nicht flügge Jungvögel bodenbrütender Arten können hiervon betroffen sein.

Für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 3, 1. Änderung soll eine private Grünfläche statt einer Wohnbaufläche entsprechend den geplanten Festsetzungen dargestellt werden. Es ergeben sich im Rahmen der Änderung keine baubedingten Wirkfaktoren.

5.4.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind i.d.R. dauerhaft. Es sind keine anlagebedingten Wirkfaktoren der privaten Grünfläche zu erwarten.

5.4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren umschließen alle Auswirkungen, die der Betrieb einer baulichen Anlage mit sich bringt und sind damit von Dauer.

In diesem Fall werden keine betriebsbedingten Wirkfaktoren auftreten.

5.5. Ermittlung der Potenziellen Betroffenheit Relevanter Tierarten

Im Folgenden werden die für das Messtischblatt 4321 'Borgholz' Quadrant 4 gelisteten, planungsrelevanten Arten beschrieben und hinsichtlich ihrer Betroffenheit bewertet.

5.5.1. Säugetiere

Folgende streng geschützten Säugetierarten sind für das betrachtete Messtischblatt gelistet, jedoch auf Grund unpassender Habitatstrukturen nicht zu erwarten:

Abendsegler, Flughautfledermaus

Die folgenden Fledermausarten kommen vor allem in Siedlungen und Siedlungsnähe vor:

Zwergfledermaus

Diese potenziell betroffene relevante Art wird näher in Tabelle 3 betrachtet.

5.5.2. Vögel

Folgende besonders oder streng geschützten Vogelarten sind für das betrachtete Messtischblatt gelistet, jedoch mangels geeigneter Habitatstrukturen im Gebiet potenziell lediglich als Nahrungsgäste zu erwarten:

Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Uhu, Rotmilan, Schleiereule, Turmfalke, Rauchschwalbe, Waldkauz, Mehlschwalbe, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Baumpieper, Feldlerche



Auf der untersuchten Fläche können potenziell die in Tabelle 3 gelisteten streng oder besonders geschützten Vogelarten vorkommen.

5.5.3. Amphibien

Folgende Amphibienarten sind für das betrachtete Messtischblatt gelistet:

Geburtshelferkröte

Auf Grund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen dieser Art auszuschließen. Es ergibt sich somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Geburtshelferkröte.

5.5.4. Reptilien

Für das betrachtete Messtischblatt sind folgende potenziell betroffene relevante Reptilien-Arten gelistet:

Schlingnatter, Zauneidechse

In Tabelle 3 werden diese potenziell betroffenen relevanten Arten näher untersucht.

5.5.5. Insekten

Folgende Insektenarten sind für das betrachtete Messtischblatt gelistet:

Thymian-Ameisenbläuling

Auf Grund des im Gebiet vorherrschenden Scherrasens und des regelmäßigen Mähens ist nicht mit einem Vorkommen dieser Art zu rechnen. Für den Thymian-Ameisenbläuling ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung.



Tabelle 3: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Tierarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4321, Quadrant 4, unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Lebensraum	EHZ ² ALT	EHZ KON			
Säugetiere							
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Besiedelt Gebäude in strukturreichen Landschaften und Siedlungsbereichen. Nutzt Spaltenquartiere an und in Gebäuden. Winterquartiere auch in Kellern und Stollen mit geringer Luftfeuchte.	G	G	Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans sind keine baulichen Änderungen des Gebietes zu erwarten. Das Gebiet eignet sich für diese Art als Teilnahrungshabitat.	Es sind keine erheblichen Störungen für diese Art zu erwarten.	nein
Vögel							
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nistet in dichten Gebüsch und Hecken; bewohnt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht, Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe;	Unbek.	Unbek.	Das Gebiet eignet sich potenziell als Habitat für diese Art.	Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällzeiten keine Auswirkungen zu erwarten.	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Gebüsch, Einzelbäumen, Hecken und Weiden, jagt auf insektenreichen Flächen (blütenreiche Säume, Heiden, Magerrasen).	U	G-	Das Gebiet eignet sich potenziell als Habitat für diese Art.	Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällzeiten keine Auswirkungen zu erwarten.	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹		Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
		Lebensraum	EHZ ² ALT				EHZ KON
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Reviere in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Höhlenbrüter, meidet eher Siedlungslagen	U	U	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Revier für die Art auf. Brut in Baumhöhlen oder Nistkästen im Untersuchungsgebiet möglich.	Keine erhebliche Störung zu erwarten, wenn keine potenziellen Höhlenbäume (und somit Fortpflanzungsstätten) oder Nistkästen entfernt werden.	nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Halboffene Landschaft mit lockerem Baumbestand, Lebensraum Stadt von besonderer Bedeutung (Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen etc., insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen). Bevorzugt Nadelbäume als Neststandort.	Unbek.	Unbek.	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Revier für die Art auf. Brut in Bäumen im Untersuchungsgebiet möglich.	Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällzeiten keine Auswirkungen zu erwarten.	nein
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Bewohnt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder.	U	G	Das Untersuchungsgebiet ist potenziell als Teilnahrungshabitat für diese Art geeignet.	Keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten.	nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Lebt in bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, Weibchen legt Eier in Nester von Wirtsvogelarten.	U-	U-	Geeignete Brutgehölze für Wirtsvogel sind im Plangebiet vorhanden. Fläche ist potenzielles Teilnahrungsgebiet für den Kuckuck.	Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällzeiten keine Auswirkungen zu erwarten.	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹		Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
		Lebensraum	EHZ ² ALT				EHZ KON
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Bevorzugt offene und halboffene Parklandschaften, Wechsel von Agrar- und Baumlandschaften. Nistet in Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch.	S	U-	Das Untersuchungsgebiet ist potenziell als Habitat für diese Art geeignet.	Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällzeiten keine Auswirkungen zu erwarten.	nein
Star	<i>Sternus vulgaris</i>	Besiedelt höhlenreiche Baumgruppen, Nistkästen und Gebäude.	Unbek.	Unbek.	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Brutrevier für diese Art auf. Nistkästen vorhanden.	Keine erhebliche Störung zu erwarten, wenn keine potenziellen Höhlenbäume (und somit Fortpflanzungsstätten) sowie Nistkästen entfernt werden.	nein
Reptilien							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Besiedelt offene, strukturreiche Lebensräume, bevorzugt lockere, sandige, feuchte Substrate. Benötigt Besonnungsplätze. Sekundär werden gesteinstige anthropogen geprägte Lebensräume wie Eisenbahndämme besiedelt.	G	G	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes eignen sich potenziell für diese Art.	Bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.	nein
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Besiedelt strukturreiche Lebensräume, bevorzugt lockere, trockene Substrate mit Steinschutt und Felspartien. Sekundär Eisenbahndämme. Lebendgebärend.	U	U	Das Untersuchungsgebiet eignet sich nicht als Habitat für diese Art.	Es sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.	nein



¹ MTB-Abfrage Quadrant 4 im MTB 4321, Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und –weiden, Feucht- und Nasswiesen und –wiesen, abgerufen am 07.10.2019 (LANUV 2016)

² EHZ (Erhaltungszustand NRW kontinental): G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend



5.6. Prognose der Artenschutzrechtlichen Tatbestände

Entsprechend der geplanten Änderung des aktuell gültigen Flächennutzungs- und Bebauungsplans sind keine Bauvorhaben vorgesehen. Gehölzfällungen und –rodungen sind folglich nicht erforderlich. Dies verhindert die Tötung / Verletzung, Störung und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der meisten Brutvogelarten, hierzu zählen auch die allgemein häufigen und weit verbreiteten Brutvogelarten, welche nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“ gehören.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzung sind keine zusätzlich entstehenden Störungen der vorkommen Arten zu erwarten.

5.7. Vermeidungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Es sind keine erheblichen Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten.



6. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

6.1. Vermeidung und Minderung

Für die betrachteten Schutzgüter entstehen durch die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans keine nachteiligen Wirkungen. Somit sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erforderlich.

6.2. Ausgleich und Ersatz

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Krähenbreite“ ergeben sich keine Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter. Dementsprechend werden keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen erforderlich. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 ist weiterhin ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Wenn der Bebauungsplan bereits vorhandene bauliche oder sonst als Eingriff zu wertende Nutzungen lediglich planerisch fest schreibt, bedarf es keiner Ausgleichsregelung. Gleiches gilt, wenn der Plan bereits bestehende Baurechte – auch soweit diese noch nicht ausgenutzt sind – nur fortschreibt oder sogar reduziert. Im letzten Fall (bei einer Reduzierung) kommt es nicht darauf an, ob der Bebauungsplan, der die vom neuen Plan erfassten Nutzungen bereits vorgesehen hat, seinerseits die Anforderungen der Eingriffsregelung erfasst hat oder nicht. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die vorliegende Änderung des Bebauungsplans erfolgt über eine **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**.

Im vorliegenden Fall sollen die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsrechte als Allgemeines Wohngebiet einschließlich der dazugehörigen Erschließungsstraßen durch eine Änderung des B-Plans reduziert werden. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB erlaubt eine Verrechnung, bei der sowohl eine Abnahme als auch eine Zunahme der Eingriffstiefe im Verhältnis zum neuen Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Kompensationsermittlung

Aufgrund der oben beschriebenen, aktuellen Auslegung von § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB werden deshalb die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen als „Bestandsituation“ zu Grunde gelegt. Da künftigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans werden als „Planungszustand“ festgelegt.

Die Kompensationsermittlung (in diesem Fall Kompensationsüberschuss) erfolgt gemäß der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Dem Bestandszustand liegen die Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans zu Grunde. Dieser sieht eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 (WA I o und WA II o) vor. Diese beschreibt den Anteil der baulichen Anlagen an der Gesamtfläche und beträgt im vorliegenden Fall 40 %. Für diese Flächen ist als „worst



case“ eine vollständige Versiegelung anzunehmen. Für die verbleibenden 60% der Flächen wird angenommen, dass diese gärtnerisch unterhalten werden und somit vermutlich dem Biotoptyp Intensivrasen oder Staudenrabatten und Bodendecker entsprechen. Weiterhin wurde im Urplan die Pflanzung von dichten, zweireihigen Baum- und Strauchpflanzungen sowie von Einzelbäumen festgesetzt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung Private Grünflächen festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzung entspricht dies dem Biotoptypen Zier- und Nutzgarten mit >50 % heimischen Gehölzen.



Tabelle 4: Kompensationsermittlung

Flächenanteile Urplan				Flächenanteile 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3			
Biototyp NRW-Code	Fläche in m ²	Biotopwert	Biotopwert x Fläche	Biototyp NRW-Code	Fläche in m ²	Biotopwert	Biotopwert x Fläche
Allgemein				Allgemein			
1.1 Versiegelte Fläche, Straße	905	0	0	4.4 Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	5.313	3	15.939
7.2 Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	324	5	1.620				
7.4 Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	165	5	825				
Allgemeines Wohngebiet (WA I, GRZ 0,4)	3.122						
1.1 Versiegelte Fläche (40% der Fläche)	1.248,8	0	0				
4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (60% der Fläche)	1.873,2	2	3.746,4				
Allgemeines Wohngebiet (WA II, GRZ 0,4)	797						
1.1 Versiegelte Fläche (80% der Fläche)	318,8	0	0				
4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (20% der Fläche)	478,2	2	956,4				
Summe	5.313		7.147,8	Summe	5.313		15.939
				Kompensationsüberschuss			8.791,2



Wie der oben stehenden Tabelle entnommen werden kann, entsteht durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Krähenbreite ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **8.791** Biotopwertpunkten (gerundet).

7. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 sowie des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen sind nicht ersichtlich. Mit einer alternativen Nichtdurchführung der Planung, wie in Kapitel 4 genauer erläutert, können die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Beverungen nicht realisiert werden. Alternativen sind daher zur vorliegenden Bauleitplanung nicht ersichtlich.

8. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung standen für die Bewertung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Krähenbreite“ der Entwurf der planerischen Darstellung einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Stand August 2019 zur Verfügung.

Auf die Methodik der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im entsprechenden Kapitel eingegangen. Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

9. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Da durch die geplante Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder Ersatz erforderlich. Dementsprechend entfallen auch alle Maßnahmen zu Überwachung (Monitoring) durch die Stadt Beverungen.



10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Beverungen hat von 1990 bis 1994 den Bebauungsplan Nr. 3 Urschrift aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Allgemeine Wohngebiete (WA), Pflanzgebote und die erforderlichen Verkehrsflächen fest.

Die geplante Wohnbebauung und die erforderliche Erschließungsstraße sind nach 25 Jahren bis heute nicht umgesetzt worden. Man kann davon ausgehen, dass auch zukünftig eine Umsetzung der Wohnbebauung und Verkehrsflächen in diesem Bereich nicht mehr erfolgen wird, so dass eine Rücknahme hier durchaus sinnvoll ist, um an anderer Stelle (hier: Bebauungsplan Nr. 37 „Am Dreckwege“) eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Änderung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Stadt Beverungen für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu direkten erheblichen Umweltwirkungen. Vielmehr entstehen für die meisten Schutzgüter geringfügig vorteilhafte Effekte. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich.

Höxter, im März 2020

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter. unter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_PB-HX/index.php, abgerufen am 11.09.2018
- ELWAS-WEB (2019): elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW.
- URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
Stand: 2019
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S. 19-23.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, 18 S.
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 Messtischblatt 4321
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193?gaert=1>
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Landschaftsbildeinheiten in NRW
URL: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/landschaft/pdf/20170309_LBE_NRW_UEbersicht_Vers_klein.pdf
Stand: 19.03.2017
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Klimaatlas NRW.
URL: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
Stand: 27.08.2018
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, Düsseldorf, 29 S.
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –Bestandersfassung und Monitoring-“, Forschungsprojekt des Ministeri-



um für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
(MKULNV) Nordrhein-Westfalen

Angaben gem. Nutzungsbedingungen für Webdienste des Landes NRW

LAND NRW (2019): Luftbilderzeugnisse, Orthophotos
URL/ URI: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
www.govdata.de/dl-de/by-2-0